AMTSBLATT F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 14. Februar 1985

Nummer 7

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 9 und Landesstraße 77 in Goch. S. $49\,$

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides (Ali Saydi ISIKGIL). S. 50
- Öffentliche Zustellung (Joo-Ha KIM). S. 50
- Öffentliche Zustellung (Senol YAVUZ). S. 50
- Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Werner Bergmann). S. $50\,$
- Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Hans-Dieter Dutka). S. 51

92 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Wolfgang Elskamp). S. 51

93 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zimtaldehyd und Benzylacetat (Firma Chemische Fabrik CHEM-Y-GmbH, Kupferstr. 1 in 4240 Emmerich). S. 51

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 94 Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (Firma Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, Gasstraße 1 in 4220 Dinslaken). S. 51
- Bekanntmachung eines Vorhabens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Firma Strabag-Bau AG, Siegburger Str. 65, 5000 Köln 21). S. 52
- Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 18037077). S. 52
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 12900791, 18571125). S. 53

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

86 Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 9 und Landesstraße 77 in Goch

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen VI/B 5-11-41/193

Düsseldorf, den 29. Januar 1985

Der im Gebiet der Stadt Goch, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute und am 13. 6. 1983 dem Verkehr freigegebene Straßenabschnitt siehe Skizze

1. von Netzknoten 4303 025 nach Netzknoten 4303 029

Station 1,225 bis Station 2,028 (Länge: 0,803 km) erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG -) und wird Bestandteil der Bundesstraße 9.

Der verlassene Straßenabschnitt der B 9

2. Weezer Straße

von Netzknoten 4303 025 nach Netzknoten 4302 001

Station 1,241 bis Station 2,248 (Länge: 1,007 km) wird gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Baulast der Stadt Goch abgestuft.

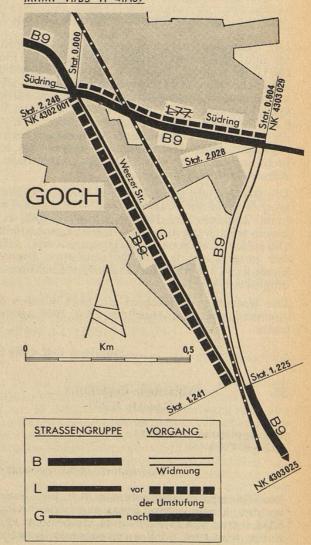
Gleichzeitig wird die Teilstrecke der Landesstraße 77

3. Südring

von Netzknoten 4302 001 nach Netzknoten 4303 029

Station 0,000 bis Station 0,604 (Länge: 0,604 km) zur Bundesstraße 9 (§ 2 Abs. 3a FStrG) aufgestuft.

MWMV-VI/B5-11-41/139





Rechtsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 49

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

87

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides (Ali Saydi ISIKGIL)

Der Regierungspräsident 21.12–36 (282/84)

Düsseldorf, den 7. Februar 1985

Der Widerspruchsbescheid vom 4. 2. 1985, gerichtet an den türkischen Staatsangehörigen Ali Saydi ISIKGIL, zuletzt wohnhaft gewesen Friedrich-Ebert-Str. 168 a, 5600 Wuppertal, wird gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom 14. 2. 1985 bis zum 27. 2. 1985, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2 (Hauptgebäude), öffentlich ausgehängt. In dem vorgenannten Dienstgebäude kann der Widerspruchsbescheid in Zimmer 63 eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 27. 2. 1985, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 50

88

Öffentliche Zustellung (Joo-Ha KIM)

Der Regierungspräsident 21.12–36 (290/84)

Düsseldorf, den 1. Februar 1985

Der Widerspruchsbescheid vom 31. 1. 1985, gerichtet an den koreanischen Staatsangehörigen Joo-Ha KIM, zuletzt wohnhaft gewesen Mevissenstr. 19, 4300 Essen, wird gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz

für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) i.V.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom 21. 2. 1985 bis zum 8. 3. 1985, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2 (Hauptgebäude), öffentlich ausgehängt. In dem vorgenannten Dienstgebäude kann der Widerspruchsbescheid in Zimmer 63 eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 8. 3. 1985, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 50

89

Öffentliche Zustellung (Senol YAVUZ)

Der Regierungspräsident 21.12–36 (247/84)

Düsseldorf, den 4. Februar 1985

Der Widerspruchsbescheid vom 4. 2. 1985, gerichtet an den türkischen Staatsangehörigen Senol YAVUZ, zuletzt wohnhaft gewesen Luisenstr. 90, 5200 Siegburg, wird gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom 14. 2. 1985 bis zum 1. 3. 1985, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2 (Hauptgebäude), öffentlich ausgehängt. In dem vorgenannten Dienstgebäude kann der Widerspruchsbescheid in Zimmer 63 eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 1. 3. 1985, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 50

90

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeiobermeister Werner Bergmann)

Der Regierungspräsident 25.1.1584

Düsseldorf, den 1. Februar 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den Polizeiobermeister Werner Bergmann am 10. 3. 1983 unter der Nr. 5425 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 50

91 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeiobermeister Hans-Dieter Dutka)

Der Regierungspräsident 25.1.1584

Düsseldorf, den 2. Februar 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den Polizeiobermeister Hans-Dieter Dutka am 8. 11. 1983 unter der Nr. 5625 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 51

92 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeiobermeister Wolfgang Elskamp)

Der Regierungspräsident 25.1.1584

Düsseldorf, den 1. Februar 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Essen für den Polizeiobermeister Wolfgang Elskamp unter der Nr. 2534 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 51

Gewerbeaufsicht

93 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zimtaldehyd und Benzylacetat

(Firma Chemische Fabrik CHEM-Y-GmbH, Kupferstr. 1 in 4240 Emmerich)

Der Regierungspräsident 23.8851–59/2754

Düsseldorf, den 14. Februar 1985

Die Firma Chemische Fabrik CHEM-Y-GmbH, Kupferstr. 1 in 4240 Emmerich, hat mit Antrag vom 25. 1. 1985 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von max. 500 t Zimtaldehyd pro Jahr und max. 2750 t Benzylacetat pro Jahr auf dem Werksgelände im Emmerich, Kupferstr. 1, Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 15, Flurstück 145, beantragt. Die beantragten Vorhaben sollen nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 22. 2. 1985 bis 22. 4. 1985 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 sowie beim Stadtdirektor Emmerich, Rathaus, Geistmarkt 1, Zimmer 62, 4240 Emmerich, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 30.5. 1985, 10.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Emmerich, Geistmarkt 1.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 51

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

94 Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage

(Firma Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, Gasstraße 1 in 4220 Dinslaken)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Duisburg Gz.: 3010 – G 274/47/85 – Pe/Fe –

Duisburg, den 28. Januar 1985

Die Firma Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH in 4220 Dinslaken, Gasstraße 1, hat mit Antrag vom 16. Januar 1985 die Genehmigung nach den §§ 6 und 15 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG-) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 42,8 MW nebst Nebenanlagen (z.B. Kesselhaus, Wärmetauscheranlage, Speisewasserbehälter) auf dem Gelände des Fernheizwerkes in 4220 Dinslaken, Kleiststraße 1,

Gemarkung Dinslaken, Flur 25, Flurstück 226, beantragt.

Für die neu zu errichtende Feuerungsanlage, die mit den Brennstoffen Erdgas und Heizöl EL betrieben werden soll, wird eine mit Kohle befeuerte Anlage nebst Nebeneinrichtungen demontiert. Die Rauchgase des gesamten Heizwerkes sollen über den bestehenden 55-m-Kamin ins Freie abgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 19. Februar 1985 bis 18. April 1985

beim

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg in 4100 Duisburg 1 Am Freischütz 10 Zimmer 1 (Telefonzentrale)

und beim

Stadtdirektor Dinslaken - Stadtplanungs- und Vermessungsamt – 3. Obergeschoß (Großraumbüro) Neues Rathaus 4220 Dinslaken Bahnhofsplatz 3

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwände gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg oder am Auslegungsort in Dinslaken (Neues Rathaus) innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Einwände, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird auf den

22. Mai 1985, 10 Uhr beim Stadtdirektor Dinslaken Neues Rathaus, großer Sitzungssaal in 4220 Dinslaken, Bahnhofsplatz 3

bestimmt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

> Im Auftrag Schulte Oberregierungsgewerberat

Bekanntmachung eines Vorhabens 95 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

> (Firma Strabag-Bau AG, Siegburger Str. 65, 5000 Köln 21)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf Az.: 4310-G 3/85-Sk/Pf

Düsseldorf, den 14. Februar 1985

Die Firma Strabag-Bau AG, Siegburger Str. 65, 5000 Köln 21, hat mit Antrag vom 11. 1. 1985 die Genehmigung nach § 15 BImSchG zur Erweiterung der Heizöl-Erdgasfeuerung ihrer Aufbereitungsanlage für bituminöse Straßenbaustoffe in Langenfeld-Richrath, Assenbachweg/Winkelsweg, Gemarkung Langenfeld, Flur 4, Flurstück 20, auf wahlweisen Betrieb mit Einsatz der Brennstoffe Heizöl EL, Erdgas oder Braunkohlestaub beantragt. Der Mischgutdurchsatz der Anlage bleibt dabei unverändert. Die Anlage soll 1985 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 25. 2. 1985 bis einschließlich 24. 4. 1985 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf, Grupellostr. 22, 4000 Düsseldorf 1, Zimmer 102, und im Rathaus der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4018 Langenfeld, Zimmer 229, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen müssen neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird hiermit bestimmt auf den 21. 5. 1985, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal I (Raum 187) des Rathauses Langenfeld.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Werth

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 52

96

Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 18037077)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 51 | 18037077 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 6. 5. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 6. Februar 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 52

97

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 12900791, 18571125)

Die Sparkassenbücher Nr. 12900791, 18571125 werden nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 6. Februar 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 53

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,– DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM. Einzelpreis dieser Ausgabe 2,– DM zzgl. 1,– DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.